Zgerm. 2° 1767 23. Dez Ger. 177 (1283

Gleichwie nach jüngeren Frankfurther Reichs-Post-Amts-Zeitungen unter einem Stuttgarter Articul von verschiedenen falschen Münzen Nachricht gegeben wird, und dann dergleichen falsch nachgeschlagene Sorten sind (1.) die Herzoglich Pfalz-Zweybrückische Conventions-Stücke von 1763., welche ihres noch ziemlich weisen Ansehens ohngeachtet, dennoch an dem sehr schlecht geschnittenen Portrait auch Palm- und Lorbeer-Cranz absonderlich aber bey der auf beyden Seiten fehlerhaften Umschrift, imgleichen durch die darauf befindliche schlechte Buchstaben, sich ganz leicht erkennen lassen. (2.) Giebt es dergleichen Kopf-Stücke mit der nemlichen Jahrzahl 1763. versehen, die sowohl an der allzuschlechten Zeichnung als auch unförmlichen Gestalt, als falsche von selbsten sich veroffenbaren (3.) seynd ferner dergleichen halbe Conventions Kopf-Stücke mit der Jahrzahl 1764. im Cours erschienen, welche nicht allein an der ermanglenden Rundung und dessen allzu röthlichen Ansehens, sondern auch in der an dem Portrait sich findenden ungestalten Zeichnung, als falsch sich darstellen, zudeme ist die Wappen Seite in der Umschrift an dem abbreviirten Wort Con: ein viel kleineres N. als die andere Buchstaben seynd angebracht, ist noch deutlicher kennbar, indeme auch die Umschrift über dieses nicht ordentlich abgesetzet, sondern gleichsam alles aneinander gehänget ist. (4.) Giebt es auch falsche Churfürstlich Pfälzische halbe Conventions Kopf-Stücke von 1764., welche zwar wie die gute, beynahe einerley Gewicht haben; Allein dieselbe verrathen sich gegen die ächten doch dadurch,

inde-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

indeme selbige viel dicker, und eine sehr ungleiche Rundung, dabey auch ein allzu kupferiges Ansehen haben. (5.) Seynd auch falsche und zwar denen ächten ziemlich ähnliche Hochfürstlich Würzburgische Conventions Kopf-Stücke mit der Jahrzahl 1764. vorhanden, welche aber dennoch gegen die gute genugsame Unterscheidungs-Zeichen besitzen: Dann 1) ist der mit Quer-Strichlein versehene Rand sehr ungleich eingedruckt. 2) Ist an solchen unter dem Bildnus der Buchstab L zu setzen weggelassen worden. 3) Ist in der Umschrift bey denen Litteris D. G. nach dem Buchstaben G. der Punct ausgelassen, und 4) verrathen sich selbige bey entstehen könnendem Zweifel gegen die guten wegen ihres viel zu leichten Gewichts noch deutlicher. (6.) Seynd auch falsche Reichs-Stadt Frankfurthische Conventions Kopf-Stücke de Anno 1766. unter dem Publico, so zwarn denen guten sowohl in der Gravirung als auch der scharfen Ausprägung und gleichmäßigen Rundigung nichts bevorlassen, jedannoch fallen selbige wegen ihrer eisenfarbigen Schwärze, als falsch in die Augen, absonderlich aber seynd selbige wegen ihrer Dünne und daher allzu leichten Gewichts gegen alle andere Kopf-Stücke noch mehreres zu erkennen. Ferners seynd auch Kayserlich Königliche Kopf-Stücke de Anno 1763., imgleichen Herzoglich Würtenbergische von 1765., Hochfürstlich Bayreuthische von 1764., und Reichs-Stadt Nürnbergische halbe Kopf-Stücke de Anno 1764. vorhanden, welche zwar als zinnerne und bleyerne Abgüsse also gleich einem jeden in die Augen fallen, gleichwohl aber selbigen auf unterschiedliche Art ein ähnlich gutes

Anse-

Anſehen auf eine kurze Zeit zum Schaden des Publici gegeben werden kann, ohngeachtet dergleichen Abgüſſe keinen hellen Klang jemahlen von ſich geben, und wegen der Biegſamkeit ſich gar leicht kennbahr machen. (7.) Daß die zum Vorſchein gekommene Chur-Maynziſche 20. Kreutzer Stück de Anno 1766. aus ſchlechtem Silber beſtehen, ſeynd in ihrem Exteriori um der ſchlechten Materie willen dicker, als die gerechte, und haben, ſo lang der weiß Sud noch gut, kein ſonderliches Kennzeichen, auſſer daß ſolche mit einem etwas rauhen Schnitt unterſchieden, und ſo bald der weiß Sud abgerieben, die Röthe ſich entdecket; Alſo wird dem Oberamt hierdurch anbefohlen, die ihme untergebene Communen für alle ſolche Münzen ohnverweilt zu warnen, anbey aber auch auf diejenige Perſonen, welche dergleichen diſtribuiren, gute Spee und Kundſchaften auszulegen. Mannheim den 23ten Decembris 1767.

Chur-Pfältziſche Regierung.

F. J. Graf von Wiſer.

Vogel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google